

FERNWÄRMEVERSORGUNGSVERTRAG (MUSTER)

Zwischen	<i>(Fernwärmeversorgungsunternehmen – FVU)</i>		
	Geothermie Unterhaching GmbH & Co KG		
	Bahnhofsweg 8, 82008 Unterhaching		
	Telefon: 089/6659826-0 E-Mail: info@geothermie-unterhaching.de HRA 80430/AG München		
und			
Frau/Herr/ Firma/WEG	<i>(Kunde)</i>		
	<i>Adresse:</i>		
	<i>Telefon:</i>	<i>E-Mail:</i>	
	Das FVU kann dem Kunden über die in diesem Vertrag angegebene E-Mail-Adresse rechtserhebliche Erklärungen zur Begründung, Durchführung, Änderung oder Beendigung dieses Lieferverhältnisses (z. B. Mitteilungen über den Vertrags- oder Lieferbeginn, etc.) zusenden.		
	<i>Vertreten durch:</i>		
	<i>Adresse:</i>		
	<i>Ansprechpartner:</i>		
	<i>Telefon:</i>	<i>E-Mail:</i>	
wird folgender Vertrag über die Versorgung der nachstehend beschriebenen Abnahmestelle mit Fernwärme aus dem Heizwassernetz des FVU geschlossen.			

1. Abnahmestelle			
		82008	Unterhaching
<i>Straße</i>	<i>Hausnummer</i>	<i>PLZ</i>	<i>Ort</i>
<i>Flur-Nr.:</i>			
Der Kunde ist Eigentümer der Anschlussstelle			

2. Maximale Wärmeleistung (Anschlusswert)	Vertraglicher Anschlusswert _____ kW
3. Liefer- und Leistungsgrenze (Eigentumsgrenze/Übergabepunkt):	Sekundärseitiger Anschluss (Flansch bzw. Verschraubung) unmittelbar nach der Wärmeübergabestation

4. Voraussetzung der Fernwärmeversorgung / Lieferung / Abnahme / Preise

Die Belieferung mit Fernwärme setzt den Anschluss der im Fernwärmeversorgungsvertrag benannten Abnahmestelle an das Fernwärmenetz, die Inbetriebnahme der Kundenanlage und die Begleichung sämtlicher offener Forderungen des FVU in Bezug auf Hausanschlusskosten und Kosten für die Inbetriebnahme der Kundenanlage voraus.

Das FVU verpflichtet sich, ganzjährig Fernwärme aus dem Heizwassernetz gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages an die obige Abnahmestelle des Kunden zu liefern.

Der Kunde verpflichtet sich, ganzjährig die Fernwärme nach Maßgabe dieses Vertrages beim FVU abzunehmen und den Preis gemäß dem als **Anlage 4** beigefügten geltenden Preisblatt zu zahlen. Rechte des Kunden nach § 3 S. 3 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722), bleiben unberührt.

5. Laufzeit / Kündigung / Lieferbeginn / Wertersatz bei Widerruf

- (1) Dieser Vertrag hat ab beiderseitiger Vertragsunterzeichnung eine Laufzeit von zunächst zehn Jahren. Der Vertrag verlängert sich jeweils um weitere fünf Jahre, sofern er nicht von einer Partei mit einer Frist von neun Monaten vor Ablauf der Laufzeit gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform (keine E-Mail).
- (2) Soweit keine Vereinbarung zum Lieferbeginn getroffen wird, ist Lieferbeginn der Zeitpunkt der erstmaligen Entnahme von Fernwärme oder der erneuten Entnahme von Fernwärme nach Beendigung eines Fernwärmeversorgungsvertrages.
- (3) Soweit keine Vereinbarung zur Vertragslaufzeit getroffen wird, beträgt die Vertragslaufzeit 10 Jahre. Der Vertrag verlängert sich, wenn keine Vereinbarung zur Vertragslaufzeit getroffen wurde, jeweils um weitere 5 Jahre, sofern er nicht von dem Kunden mit einer Frist von neun Monaten bzw. von dem FVU mit einer Frist von neun Monaten vor Ablauf der Laufzeit gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform (keine E-Mail).
- (4) Spätestens zu dem im Fernwärmeversorgungsvertrag vereinbarten Lieferbeginn enden alle früheren Verträge des Kunden und deren Nachträge über die Lieferung von Wärme an die vertraglich vereinbarte Abnahmestelle.
- (5) Für den Fall, dass die Belieferung vor Ablauf der Widerrufsfrist (14 Tage ab dem Tage des Vertragsschlusses) aufgenommen werden soll, erklärt der Kunde im Hinblick auf sein Widerrufsrecht nach Maßgabe von Ziffer 19 zusätzlich (*falls gewünscht, bitte ankreuzen*):
 - Der Kunde verlangt ausdrücklich, dass die Wärmelieferung – soweit möglich – auch beginnen soll, wenn der Lieferbeginn vor Ablauf der Widerrufsfrist liegt. Für den Fall, dass er sein Widerrufsrecht ausübt, schuldet er dem FVU für die bis zum Widerruf gelieferte Wärme gemäß § 357 Abs. 8 BGB einen angemessenen Betrag als Wertersatz.

6. Eigentümerwechsel

Der Kunde ist verpflichtet, dem FVU jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an dem versorgten sowie angeschlossenen Objekt unverzüglich mitzuteilen. Erfolgt die Eigentumsübertragung des mit Fernwärme versorgten Grundstücks während der ausdrücklich vereinbarten Vertragsdauer, so ist der Kunde verpflichtet, dem Erwerber den Eintritt in den Fernwärmeversorgungsvertrag aufzuerlegen. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde Erbbauberechtigter, Nießbraucher oder Inhaber ähnlicher Rechte ist. Der

Kunde genügt dieser Verpflichtung, wenn er eine Eintrittserklärung des neuen Grundstückseigentümers in den bestehenden Fernwärmeversorgungsvertrag nachweist.

7. Messung / Abrechnung / Zahlungsbestimmungen

- (1) Zur Messung der vom Kunden bezogenen Fernwärme wird eine im Eigentum des FVU stehende geeichte Messeinrichtung in unmittelbarer Nähe der Übergabestelle installiert. Das FVU behält sich vor, die Zählerstände mittels einer Einrichtung zur Fernabfrage festzustellen.
- (2) Als Liefer- und Abrechnungsjahr für die Wärmeversorgung gilt das Kalenderjahr, sofern einzelvertraglich keine ausdrückliche abweichende Regelung getroffen worden ist.
- (3) Für die Abnahmestelle/n ist - sofern keine monatliche Abrechnung erfolgt - der monatliche Grundpreis bis zum 1. des auf einen Liefermonat folgenden Kalendermonats fällig. Für den Arbeitspreis ist ein monatlicher Abschlag nach Maßgabe des § 25 AVBFernwärmeV zu zahlen. Die Abschlagshöhe wird dem Kunden rechtzeitig mitgeteilt.
- (4) Zum Ende jedes Lieferjahres erstellt das FVU eine Jahresverbrauchsabrechnung. Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge zu dem vom FVU festgelegten Zeitpunkt fällig und ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens oder mittels Dauerauftrag zu zahlen.
- (5) Rechte des Kunden nach § 24 Abs. 1 S. 2 AVBFernwärmeV bleiben unberührt.

8. Geltung der AVBFernwärmeV

Gemäß § 1 Abs. 1 AVBFernwärmeV sind die §§ 2 bis 34 AVBFernwärmeV in ihrer jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieses Fernwärmeversorgungsvertrages. Die AVBFernwärmeV wurde dem Kunden bereits mit früheren Vertragsdokumenten überreicht, auf eine erneute Beifügung zu diesem Fernwärmeversorgungsvertrag wurde daher verzichtet. Gerne kann diese Anlage dem Kunden auf Wunsch kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.

9. Technische Anschlussbedingungen

- (1) Weitere technische Anforderungen für den Anschluss an das Netz des FVU und den Betrieb des Hausanschlusses und der Kundenanlage sind in den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) des FVU festgelegt. Die TAB wurde dem Kunden bereits mit früheren Vertragsdokumenten überreicht, auf eine erneute Beifügung zu diesem Fernwärmeversorgungsvertrag wurde daher verzichtet. Gerne kann diese Anlage dem Kunden auf Wunsch kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Eine Änderung der Allgemeinen Versorgungsbedingungen, d. h. dieser Vertrag nebst Anlagen, durch das FVU erfolgt nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV durch öffentliche Bekanntgabe (z.B. Veröffentlichung in der ortsüblichen Presse). Änderungen der allgemeinen Versorgungsbedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam.

10. Hausanschlusskosten

Der Anschlussnehmer/Kunde erstattet dem FVU die bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für eine Änderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer/Kunden veranlasst werden. Als Änderung gilt auch die Stilllegung der Kundenanlage.

11. Inbetriebsetzung/Inbetriebnahme und Betrieb und Änderung der Kundenanlage

- (1) Für die erneute Inbetriebnahme der Kundenanlage werden die im Preisblatt geregelten Pauschalen erhoben. Die erneute Inbetriebnahme gilt als Wiederaufnahme der Versorgung.
- (2) Mitteilungen nach § 15 Abs. 2 AVBFernwärmeV haben mindestens sechs Wochen, in Fällen, in denen zusätzlich die Hausanschlussleitung und/oder die Wärmeübergabestation geändert werden muss, mindestens 6 Monate vor der begehrten Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage sowie der Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen in Textform an das FVU zu erfolgen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vertraglich vorzuhaltende Leistung erhöht.

- (3) Das FVU ist berechtigt, die Wärmeleistung durch entsprechende technische Einrichtungen auf die vertraglich vereinbarte Wärmeleistung mittels Volumenstrombegrenzung zu drosseln.
- (4) Weitere technische Anforderungen für den Betrieb des Hausanschlusses und der Kundenanlage sind in den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) des FVU festgelegt.

12. Umfang der maximalen Wärmeleistung

- (1) Die maximale Wärmeleistung (Anschlusswert) ist vom Kunden bzw. von einer vom Kundenbeauftragten Fachfirma gemäß den Festlegungen der Technischen Anschlussbedingungen zu ermitteln.
- (2) Eine Verpflichtung des FVU zur Reduzierung der maximalen Wärmeleistung, etwa aufgrund von wärmetechnischen Sanierungen, besteht nicht. Rechte des Kunden nach § 3 S. 3 AVBFernwärmeV bleiben unberührt.
- (3) Kommt der Wärmeversorgungsvertrag durch die Entnahme von Fernwärme zustande (§ 2 Abs. 2 AVBFernwärmeV), gilt der im zuletzt gültigen Angebot bzw. dem mit dem Kunden abgeschlossenen Netzanschluss- und Wärmeliefervorvertrag genannte Anschlusswert (Bezugswert) als vereinbarte maximale Wärmeleistung. Besteht ein solcher Bezugswert nicht, so ist dieser nach der durchschnittlichen maximalen Wärmeleistung vergleichbarer Kunden/Anschlussnehmer anzusetzen.

13. Duldungspflichten / Zutrittsrecht

- (1) Mitarbeiter des FVU dürfen das nach § 8 AVBFernwärmeV duldungspflichtige Grundstück zur Durchführung von notwendigen Kontroll-, Unterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen unentgeltlich betreten.
- (2) Der Kunde gestattet dem mit Legitimationsschreiben versehenen Beauftragten des FVU Zutritt zu seinen Räumen und zu den in §§ 10 und 11 AVBFernwärmeV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBFernwärmeV oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und dem Kunden zumutbar ist. Dieses Zutrittsrecht ist mit Abschluss des Fernwärmeversorgungsvertrages ausdrücklich vereinbart.
- (3) Die wiederholte Verweigerung des berechtigten Zutrittsrechts ist eine Zuwiderhandlung im Sinne des § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV.

14. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung / Stilllegung

- (1) Jede auch nur vorübergehende Außerbetriebnahme/Einstellung der Versorgung und die Wiederinbetriebnahme/Wiederaufnahme sind dem FVU gemäß Preisblatt zu vergüten. Ist eine Wiederaufnahme der Versorgung infolge festgestellter Mängel an der Kundenanlage oder aus sonstigen vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht möglich, werden dem Kunden die entstandenen Kosten für jeden Sondergang für die Wiederaufnahme der Versorgung nach Preisblatt berechnet.
- (2) Wird die Anschlussstelle stillgelegt, hat der Kunde dem FVU die Kosten aus und im Zusammenhang mit der Stilllegung und der Demontage der Mess- und Zähleinrichtungen zu erstatten.

15. Weiterleitung an Dritte

Die Weiterleitung an sonstige Dritte im Sinne des § 22 AVBFernwärmeV ist nur mit schriftlicher Zustimmung des FVU zulässig.

Hinweis:

Leitet der Kunde die gelieferte Wärme mit Zustimmung des FVU an einen Dritten weiter, hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in § 6 Abs. 1 bis 3 AVBFernwärmeV vorgesehen sind.

16. Haftung

- (1) Die Haftung für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, richtet sich nach § 6 AVBFernwärmeV.

- (2) In den von § 6 AVBFernwärmeV nicht geregelten Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei
- a. Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b. der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- (3) Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- (4) Die Ersatzpflicht nach dem Haftpflichtgesetz wegen Sachschäden ist gegenüber einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder einem Kaufmann ausgeschlossen.
- (5) Die geschädigte Partei hat der anderen Partei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

17. Mitteilungspflichten

Kunden haben Schäden an der Kundenanlage und insbesondere solche Schäden, durch die Fernwärme-Heizwasserverluste eintreten und/oder durch die die Qualität des Fernwärme-Heizmediums verändert wird, dem FVU unverzüglich mitzuteilen und beseitigen zu lassen.

18. Datenschutz

Datenschutzrechtliche Hinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht sind in den „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ des FVU enthalten. Die „Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ Anlage 7 wurde dem Kunden bereits mit früheren Vertragsdokumenten überreicht, auf eine erneute Beifügung zu diesem Fernwärmeversorgungsvertrag wurde daher verzichtet. Gerne kann diese Anlage dem Kunden auf Wunsch kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.

19. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben als Kunde das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Geothermie Unterhaching GmbH & Co KG, Bahnhofsweg 8, 82008 Unterhaching / Tel. 089/6659826-0 / info@geothermie-unterhaching.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit der Ausnahme der Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung

gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder die Lieferung von Wärme während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Beitrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

20. Vertragsanlagen

Dem Vertrag sind folgende Anlagen beigelegt:

- Anlage 1: Angebot (bereits erhalten)
- Anlage 2: Muster Netzanschlussvertrag (bereits erhalten)
- Anlage 3: Muster Fernwärmeversorgungsvertrag (bereits erhalten)
- Anlage 4: Aktuelles Preisblatt
- Anlage 5: Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 742), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. September 2021 (BGBl. I S. 4591) (AVBFernwärmeV) (bereits erhalten)
- Anlage 6: Technische Anschlussbedingungen (TAB) (bereits erhalten)
- Anlage 7: Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten (bereits erhalten)
- Anlage 8: Muster-Widerrufsformular

Diese Anlagen sind wesentlicher Vertragsbestandteil.

Mit seiner Unterschrift am Vertragsende bestätigt der Kunde, sämtliche Anlagen erhalten zu haben. Die Anlagen 1 bis 3 und 5 bis 7 wurden dem Kunden bereits mit früheren Vertragsdokumenten überreicht, auf eine erneute Beifügung zu diesem Fernwärmeversorgungsvertrag wurde daher verzichtet. Gerne können diese Anlagen dem Kunden auf Wunsch kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.

21. Streitbeilegungsverfahren

Das FVU weist darauf hin, dass es nicht verpflichtet ist, bei Streitigkeiten aus dem Netzanschlussvertrag/Fernwärmeversorgungsvertrag oder über dessen Bestehen mit Kunden und Anschlussnehmern, die Verbraucher im Sinne des § 13 Bürgerliches Gesetzbuch sind, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) teilzunehmen, und dass es nicht an einem solchen Verfahren teilnimmt.

22. Schlussbestimmungen / Inkrafttreten / Gerichtsstand

- (1) Kommt es zu einer Aufhebung der gesamten AVBFernwärmeV, ohne dass eine entsprechende Nachfolgeregelung in Kraft tritt, gilt die jeweils letzte Fassung der AVBFernwärmeV als wesentlicher Vertragsbestandteil vereinbart.
- (2) Das FVU ist berechtigt, die Allgemeinen Versorgungsbedingungen im Sinne des § 1 Abs. 4 AVBFernwärmeV nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV durch öffentliche Bekanntgabe zu ändern. Änderungen der Allgemeinen Versorgungsbedingungen im Sinne des § 1 Abs. 4 AVBFernwärmeV werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam.
- (3) Der Gerichtsstand für Kaufleute i. S. d. Handelsgesetzbuchs, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist ausschließlich München. Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

23. Vertragsschluss

Der Kunde beauftragt das FVU, seinen Wärmebedarf nach diesem Vertrag an die obige Abnahmestelle zu liefern und nimmt die Widerrufsbelehrung zur Kenntnis. Der Vertrag kommt durch Unterzeichnung beider Parteien zustande.

Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen erstellt. Jeder Vertragspartner erhält eine Vertragsausfertigung.

Ort / Datum

✕

Unterschrift Kunde

Ort / Datum

Unterschrift FVU

MUSTER